

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁴⁵

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1982

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
9. 12. 82	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/83 – Zollkontingent 1983 für Bananen) 613-2-1	1046
16. 11. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	1047
26. 11. 82	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	1049
29. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages	1051
29. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels	1051
29. 11. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland	1052
29. 11. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1055
29. 11. 82	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	1055
3. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	1056
3. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens	1056
6. 12. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	1057
6. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1060
6. 12. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1060

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/83 – Zollkontingent 1983 für Bananen)**

Vom 9. Dezember 1982

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch das Gesetz vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
(zu Artikel 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
08.01 B	Bananen, 333 000 t vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. November 1982

In Rangun ist am 24. August 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 24. August 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. November 1982

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik
Birmanische Union –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Birmanische Union,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Birma beizutragen,

sind, unter Bezugnahme auf das Ergebnisprotokoll vom 17. Februar 1982 über die Regierungsverhandlungen in Bonn, wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Myanma Foreign Trade Bank und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zu insgesamt 107 Millionen DM (in Worten: einhundertseven Millionen Deutsche Mark) und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben sowie für die Durchführung eines Vorhabens im Bereich der sozialen Infrastruktur erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 9,45

Millionen DM (in Worten: neun Millionen vierhundertfünfzig Tausend Deutsche Mark) zu erhalten, wovon für die Vorhaben

- | | | |
|--|----------------|-----------|
| a) Düngemittelfabrik Nr. 3 | bis zu DM 35 | Millionen |
| b) Mehrzweck-Staudamm Kinda (Kraftwerksteil) | bis zu DM 22 | Millionen |
| c) Wasserkraftwerk Phaungdaw | bis zu DM 10 | Millionen |
| d) Mehrzweck-Staudamm-Yenwe (Kraftwerksteil) | bis zu DM 20 | Millionen |
| e) Baumwoll-Farm-Projekt | bis zu DM 10 | Millionen |
| f) Studien- und Expertenfonds (Finanzierungsbeitrag) | bis zu DM 3 | Millionen |
| g) Lieferung von Diesel-Lokomotiven | bis zu DM 10 | Millionen |
| h) Ländliche Wasserversorgung zur Verbesserung der sozialen Infrastruktur (Finanzierungsbeitrag) | bis zu DM 6,45 | Millionen |
- vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Die im beiderseitigen Einvernehmen nicht durchzuführenden Projekte

- Zinnerzaufbereitungsanlage Heinda DM 4,995 Millionen
- Managementberatung Zinnerzaufbereitungsanlage Heinda DM 2,900 Millionen

werden für folgende Vorhaben eingesetzt, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist:

- | | | |
|--|--------|---------|
| i) Studien- und Expertenfonds (Finanzierungsbeitrag) | DM 1,0 | Million |
|--|--------|---------|

- j) Genossenschaftliche Ölmühlen DM 5,4 Millionen
 k) Frachtmotorschiffe DM 1,495 Millionen

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Myanma Foreign Trade Bank außerdem, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung der nach Artikel 2 zu schließenden Verträge abgeschlossen worden sind.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik Birmanische Union erhoben werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union gestattet bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr die freie Wahl zwischen Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland und Verkehrsunternehmen, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen.

(2) Die Schifffahrtsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland und die, die die Flagge der Sozialistischen Republik Birmanische Union führen, werden an den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Gütern aus dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens gleichmäßig und gleichberechtigt beteiligt. Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union erteilt die für die Beteiligung von Schifffahrtsunternehmen, die die Flagge der Bundesrepublik Deutschland führen, gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen und Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

(2) Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f und i bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rangun am 24. August 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Dr. Helmut Türk

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
 U Aye Ko

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 24. August 1982 aus dem Darlehen finanziert werden können:
Ersatz- und Zubehörteile aller Art für die im Rahmen der deutsch-birmanischen Finanziellen und Technischen Zusammenarbeit geförderten Vorhaben:
 - Bawdwin-Minen
 - Heavy Industries Corporation
 - Düngemittelfabrik Kyunchaung
 - Ziegeleien Hmawbi und Danyingone
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Patentszusammenarbeitsvertrag

Vom 26. November 1982

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 10. September 1982 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses im Anhang zu der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderung wird auf Grund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht; sie tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. März 1982 (BGBl. II S. 388).

Bonn, den 26. November 1982

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

**Änderungen des Gebührenverzeichnisses
im Anhang zu der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

gemäß Beschluß der PCT-Versammlung vom 10. September 1982

**Amendments to the Schedule of Fees
annexed to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted by the Assembly of the International Patent
Cooperation (PCT) Union on September 10, 1982

**Modifications du barème de taxes
annexé au règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

Adoptées par l'Assemblée de l'Union internationale de coopération
en matière de brevets (Union PCT), le 10 septembre 1982

(Übersetzung)

Schedule of Fees	Barème de Taxes	Gebührenverzeichnis
Fees	Taxes	Gebühr
Amounts	Montants	Betrag
1. Basic Fee: (Rule 15.2 (a)) if the international application contains not more than 30 sheets 566 Swiss francs if the international application contains more than 30 sheets 566 Swiss francs plus 12 Swiss francs for each sheet in excess of 30 sheets	1. Taxe de base: (règle 15.2 a)) si la demande internationale ne comporte pas plus de 30 feuilles 566 francs suisses si la demande internationale compte plus de 30 feuilles 566 francs suisses, plus 12 francs suisses par feuille à compter de la 31 ^e	1. Grundgebühr: (Regel 15.2 Absatz a) falls die internationale Anmeldung nicht mehr als 30 Blätter enthält 566 Schweizer Franken falls die internationale Anmeldung mehr als 30 Blätter enthält 566 Schweizer Franken und 12 Franken für jedes 30 Blätter übersteigende Blatt
2. Designation Fee: (Rule 15.2 (a)) 136 Swiss francs	2. Taxe de désignation: (règle 15.2 a)) 136 francs suisses	2. Bestimmungsgebühr: (Regel 15.2 Absatz a) 136 Schweizer Franken
3. Handling Fee: (Rule 57.2 (a)) 174 Swiss francs	3. taxe de traitement: (règle 57.2 a)) 174 francs suisses	3. Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz a) 174 Schweizer Franken
4. Supplement to the Handling Fee: (Rule 57.2 (b)) 174 Swiss francs	4. Supplément à la taxe de traitement: (règle 57.2 b)) 174 francs suisses	4. Zusätzliche Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz b) 174 Schweizer Franken
Surcharges	Surtaxes	Zuschlagsgebühr
5. Surcharge for late payment: (Rule 16 ^{bis} .2 (a)) Minimum: 215 Swiss francs Maximum: 540 Swiss francs	5. Surtaxe pour paiement tardif: (règle 16 ^{bis} .2 a)) Minimum: 215 francs suisses Maximum: 540 francs suisses	5. Zuschlagsgebühr wegen verspäteter Zahlung: (Regel 16 ^{bis} .2 Absatz a) Mindestbetrag: 215 Schweizer Franken Höchstbetrag: 540 Schweizer Franken

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Fernmeldevertrages**

Vom 29. November 1982

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 25. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 1089) ist einschließlich seiner Anlagen nach seinem Artikel 45 Nr. 3 zusammen mit dem Schlußprotokoll und den Zusatzprotokollen I bis VI für

Äquatorialguinea am 30. September 1982
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. März 1982 (BGBl. II S. 276).

Bonn, den 29. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Internationalen Übereinkunft
zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels**

Vom 29. November 1982

Die folgenden Staaten haben an den nachstehend genannten Tagen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß sie sich an die Internationale Übereinkunft vom 30. September 1921 zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (RGBl. 1924 II S. 180) gebunden betrachten, deren Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

Fidschi am 12. Juni 1972
Sambia am 26. März 1973.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. September 1976 (BGBl. II S. 1651).

Bonn, den 29. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die Erlangung von Auskünften und Beweisen
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 29. November 1982

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1981 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 550) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 1. Januar 1983

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 24. September 1982 bei dem Generalsekretär des Europarates hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

1. nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens:

„Das Übereinkommen findet bezüglich der an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Ersuchen Anwendung auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen diesen Verfahren die Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645).

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich jedoch vor, in solchen Fällen die Erledigung des Rechtshilfeersuchens unter Hinweis auf das Fehlen der Gegenseitigkeit zu verweigern.

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen, die Steuerordnungswidrigkeiten betreffen.“

2. nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens:

„Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen in Außenwirtschaftsangelegenheiten (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapital- und Zahlungsverkehr) und für Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze.“

3. nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens:

„In der Bundesrepublik Deutschland werden die Aufgaben nach diesem Übereinkommen durch zentrale Behörden wahrgenommen, die von den Ländern bestimmt wurden.

Für die Erledigung von Amtshilfeersuchen nach diesem Übereinkommen ist die zentrale Behörde des Landes zuständig, in dessen Gebiet die ersuchte Amtshandlung vorzunehmen ist.

Zentrale Behörde ist für

Baden-Württemberg:	Regierungspräsidium Freiburg Kaiser-Josef-Straße 167 D – 7800 Freiburg
Bayern:	Regierung der Oberpfalz in Regensburg Postfach 3 22 Emmeramsplatz 8 D – 8400 Regensburg
Berlin:	Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei – John F. Kennedy-Platz (Rathaus) D – 1000 Berlin 62
Bremen:	Senator für Inneres Contrescarpe 22–24 D – 2800 Bremen
Hamburg:	Freie und Hansestadt Hamburg – Justizbehörde – Drehbahn 36 D – 2000 Hamburg 36
Hessen:	Hessischer Minister des Innern Friedrich-Ebert-Allee 12 D – 6200 Wiesbaden
Niedersachsen:	Niedersächsisches Landesverwaltungsamt Auestraße 14 Postfach 107 D – 3000 Hannover
Nordrhein-Westfalen:	Regierungspräsident Köln Zeughausstraße 4–8 D – 5000 Köln
Rheinland-Pfalz:	Bezirksregierung Trier Postfach 13 20 D – 5500 Trier
Saarland:	Minister des Innern Bismarckstraße 19 D – 6600 Saarbrücken
Schleswig-Holstein:	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Postfach 11 33 D – 2300 Kiel 1“

4. nach Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens:

„Die Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß die nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens bestimmten zentralen Behörden der Entgegennahme eines Amtshilfeersuchens widersprechen können, wenn es weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist.“

5. nach Artikel 22 des Übereinkommens:

„Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht der Durchführung von Erhebungen durch diplomatische und konsularische Vertreter des ersuchenden Staates in ihrem Hoheitsgebiet.“

II.

Das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland wird ferner für

Belgien	am 1. Januar 1983
Portugal	am 1. Januar 1983

in Kraft treten

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Article 2

Le Gouvernement belge désigne comme autorité centrale et comme autorité expéditrice le Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement, 2, rue Quatre Bras, 1000 Bruxelles – Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking, Quatre Brasstraat, 2, 1000 Brussel.

„Artikel 2

Die belgische Regierung bezeichnet als zentrale Behörde und als Absendebehörde das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit bei der Entwicklung (Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement/Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking), 2, rue Quatre Bras, 1000 Brüssel.

Article 22

Le Gouvernement belge n'admet en Belgique l'exécution de commissions rogatoires par des agents diplomatiques ou des fonctionnaires consulaires:

- i) qu'à la condition qu'aucune mesure de contrainte ne soit exercée, et
- ii) que la commission rogatoire ne concerne que des ressortissants de l'Etat d'envoi.»

Artikel 22

Die belgische Regierung läßt die Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch Diplomaten oder Konsularbeamte nur unter der Voraussetzung zu,

- i) daß keine Zwangsmaßnahme getroffen wird und
- ii) daß das Rechtshilfeersuchen nur Angehörige des Entsendestaats betrifft.“

Portugal hat nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens die

“Direcção Geral dos Serviços Judiciários Cíveis,
Ministério da Justiça,”
Praça do Comércio,
1100 Lisboa
Portugal”

als zentrale Behörde bestimmt.

Bonn, den 29. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche
Vom 29. November 1982**

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) ist nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Monaco

am 31. August 1982

in Kraft getreten. Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Monaco folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«Se référant à la possibilité offerte par l'article premier, alinéa 3, de la Convention, la Principauté de Monaco appliquera cette Convention sur la base de la réciprocité, à la reconnaissance et à l'exécution des seules sentences rendues sur le territoire d'un autre Etat contractant; elle appliquera en outre la Convention uniquement aux différends issus de rapports de droit, contractuels ou non contractuels, qui sont considérés comme commerciaux par sa loi nationale.»

„Unter Bezugnahme auf die in Artikel 1 Absatz 3 des Übereinkommens eröffnete Möglichkeit wird das Fürstentum Monaco dieses Übereinkommen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind; es wird ferner das Übereinkommen nur auf Streitigkeiten aus solchen Rechtsverhältnissen, sei es vertraglicher oder nichtvertraglicher Art, anwenden, die nach seinem innerstaatlichen Recht als Handelssachen angesehen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (BGBl. II S. 949).

Bonn, den 29. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 29. November 1982

I.

Das Vereinigte Königreich hat mit Note vom 30. Juli 1982 die Erstreckung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) auf Anguilla notifiziert. Mit dieser Erstreckungserklärung, die

am 28. September 1982

wirksam wurde, wurden die nachstehenden Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

- “(a) in accordance with Article 18 of the Convention the Registrar of the Supreme Court of Anguilla (hereinafter called the designated authority) is designated as the authority competent to receive requests for service in accordance with Article 2 of the Convention;
- (b) the authority competent under Article 6 of the Convention to complete the Certificate of Service is the designated authority;
- (c) in accordance with the provisions of Article 9 of the Convention the designated authority shall receive process sent through consular channels;

- „(a) Nach Artikel 18 des Übereinkommens wird der Registrar of the Supreme Court of Anguilla (Urakundsbeamte des Obersten Gerichtshofs von Anguilla) – (im folgenden als bestimmte Behörde bezeichnet) – als zuständige Behörde für die Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung nach Artikel 2 des Übereinkommens bestimmt.
- (b) Die nach Artikel 6 des Übereinkommens für die Ausstellung des Zustellungszeugnisses zuständige Behörde ist die bestimmte Behörde.
- (c) Nach Artikel 9 des Übereinkommens nimmt die bestimmte Behörde die auf konsularischem Weg übermittelten Schriftstücke entgegen.

- (d) with reference to the provisions of paragraphs (b) and (c) of Article 10 of the Convention, documents sent for service through official channels will be accepted by the designated authority and only from judicial, consular or diplomatic officers of other contracting states;
- (e) the acceptance by the United Kingdom of the provisions of the second paragraph of Article 15 of the Convention shall apply to Anguilla.

The designated authority will require all documents forwarded to it for service under the provisions of the Convention to be in duplicate and, pursuant to the third paragraph of Article 5 of the Convention, will require the documents to be written in, or translated into, the English language."

- (d) Unter Bezugnahme auf Artikel 10 Buchstaben b und c des Übereinkommens werden die zur Zustellung auf dem Amtsweg übermittelten Schriftstücke durch die bestimmte Behörde und nur von Justizbeamten, Konsular- oder diplomatischen Beamten anderer Vertragsstaaten entgegengenommen.
- (e) Die Annahme des Artikels 15 Absatz 2 des Übereinkommens durch das Vereinigte Königreich gilt für Anguilla.

Die bestimmte Behörde fordert, daß alle ihr im Rahmen des Übereinkommens zur Zustellung zugeleiteten Schriftstücke in zwei Stücken übermittelt werden, und verlangt nach Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens, daß sie in englischer Sprache abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt sind."

II.

Das Vereinigte Königreich hat mit Note vom 30. Juli 1982 ferner mitgeteilt, daß die anlässlich der Erstreckung des Übereinkommens auf die Britischen Jungferninseln und die Turks- und Caicos-Inseln im Jahre 1970 notifizierten Behördenbestimmungen dahingehend abgeändert werden, daß anstelle des Administrators (Verwalters) jedes dieser Gebiete nunmehr

The Registrar of the Supreme Court (Urkundsbeamte des Obersten Gerichtshofs), Britische Jungferninseln,
und

The Registrar of the Supreme Court (Urkundsbeamte des Obersten Gerichtshofs), Turks- und Caicos-Inseln,

als zuständige Behörden für die Zwecke der Artikel 2, 6 und 9 des Übereinkommens bestimmt worden sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Juni 1980 (BGBl. II S. 907) und vom 5. Juli 1982 (BGBl. II S. 722).

Bonn, den 29. November 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 3. Dezember 1982

Die in London am 16. November 1945 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987; 1979 II S. 419) ist nach ihrem Artikel XV Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	15. Juli 1982
Belize	am	10. Mai 1982
Bhutan	am	13. April 1982

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. November 1981 (BGBl. II S. 1071).

Bonn, den 3. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Fünften Internationalen Zinn-Übereinkommens**

Vom 3. Dezember 1982

Das Fünfte Internationale Zinn-Übereinkommen vom 21. Juni 1975 (BGBl. 1976 II S. 1581) wird nach seinem Artikel 56 (ii) für die

Türkei am 1. Juni 1983
außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1982 (BGBl. II S. 961).

Bonn, den 3. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die Zustellung von Schriftstücken
in Verwaltungssachen im Ausland**

Vom 6. Dezember 1982

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1981 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland (BGBl. 1981 II S. 533, 535) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1983

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 24. September 1982 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

1. nach Artikel 1 Abs. 2 des Übereinkommens:

„Das Übereinkommen findet bezüglich der an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Ersuchen Anwendung auf Verfahren über Straftaten, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fällt. In der Bundesrepublik Deutschland entsprechen diesen Verfahren die Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645). Die Bundesrepublik Deutschland behält sich jedoch vor, in solchen Fällen die Erledigung des Rechtshilfeersuchens unter Hinweis auf das Fehlen der Gegenseitigkeit zu verweigern.

Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf Zustellungen von Schriftstücken, die Steuerordnungswidrigkeiten betreffen.“

2. nach Artikel 1 Abs. 3 des Übereinkommens:

„Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf an die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Ersuchen in Außenwirtschaftsangelegenheiten (Warenverkehr, Dienstleistungsverkehr, Kapital- und Zahlungsverkehr) und für Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze.“

3. nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens:

„In der Bundesrepublik Deutschland werden die Aufgaben nach diesem Übereinkommen durch zentrale Behörden wahrgenommen, die von den Ländern bestimmt wurden.

Für die Erledigung von Zustellungsersuchen ist die zentrale Behörde des Landes zuständig, in dessen Gebiet die Zustellung vorzunehmen ist. Zentrale Behörde ist für

Baden-Württemberg: Regierungspräsidium Freiburg
 Kaiser-Josef-Straße 167
 D-7800 Freiburg

Bayern:	Regierung der Oberpfalz in Regensburg Postfach 3 22 Emmeramsplatz 8 D-8400 Regensburg
Berlin:	Regierender Bürgermeister – Senatskanzlei – John F. Kennedy-Platz (Rathaus) D-1000 Berlin 62
Bremen:	Senator für Inneres Contrescarpe 22-24 D-2800 Bremen
Hamburg:	Freie und Hansestadt Hamburg – Justizbehörde – Drehbahn 36 D-2000 Hamburg 36
Hessen:	Hessischer Minister des Innern Friedrich-Ebert-Allee 12 D-6200 Wiesbaden
Niedersachsen:	Niedersächsisches Landesverwaltungsamt Austraße 14 Postfach 1 07 D-3000 Hannover
Nordrhein-Westfalen:	Regierungspräsident Köln Zeughausstraße 4-8 D-5000 Köln
Rheinland-Pfalz:	Bezirksregierung Trier Postfach 13 20 D-5500 Trier
Saarland:	Minister des Innern Bismarckstraße 19 D-6600 Saarbrücken
Schleswig-Holstein:	Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Postfach 11 33 D-2300 Kiel 1."

4. nach Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens:

„Die Bundesrepublik Deutschland weist darauf hin, daß Schriftstücke, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind und nicht von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet werden, nicht nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens förmlich zugestellt werden können.“

5. nach Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens:

„Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht der Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter, wenn das Schriftstück einer anderen Person als einem Staatsangehörigen des ersuchenden Staates zuzustellen ist.“

6. nach Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens:

„Die Bundesrepublik Deutschland widerspricht der Zustellung von Schriftstücken durch die Post in ihrem Hoheitsgebiet.“

II.

Das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland ist ferner für

Belgien	am 1. November 1982
Frankreich	am 1. November 1982
Luxemburg	am 1. November 1982

in Kraft getreten.

Belgien hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Article 2:

Le Gouvernement belge désigne comme autorité centrale et comme expéditrice le Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement, 2, rue Quatre Bras, 1000 Bruxelles – Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking, Quatre Brasstraat 2, 1000 Brussel.

„Artikel 2:

Die belgische Regierung bestimmt als zentrale Behörde und als Absendebehörde das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit bei der Entwicklung (Ministère des Affaires étrangères, du Commerce extérieur et de la Coopération au Développement/Ministerie van Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking), 2, rue Quatre Bras, 1000 Brüssel.

Article 10.2:

Le Gouvernement belge déclare se prévaloir de la disposition contenue dans l'article 10, paragraphe 2 de la Convention.»

Artikel 10 (2):

Die belgische Regierung erklärt, daß sie sich auf die in Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens enthaltene Bestimmung beruft.“

Luxemburg hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärungen abgegeben:

(Übersetzung)

«Le Grand-Duché de Luxembourg appliquera la Convention à toutes procédures visant des infractions autres que fiscales dont la répression ne rentre pas, au moment où l'entraide est demandée, dans la compétence de nos autorités judiciaires.

„Das Großherzogtum Luxemburg wird das Übereinkommen auf alle Verfahren über Straftaten, ausgenommen über Steuersachen, anwenden, deren Verfolgung und Bestrafung im Zeitpunkt des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit unserer Gerichte fällt.

En exécution de l'article 2 de la Convention, le Grand-Duché de Luxembourg désigne comme autorité centrale, chargée de recevoir les demandes de notification de documents provenant de l'étranger, le «Ministère de la Justice, 16, boulevard Royal, Luxembourg.»»

In Ausführung des Artikels 2 des Übereinkommens bestimmt das Großherzogtum Luxemburg als zentrale Behörde, welche die Zustellungsersuchen aus dem Ausland entgegennimmt, das Ministerium der Justiz (Ministère de la Justice), 16, boulevard Royal, Luxemburg.“

Bonn, den 6. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen.

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,10 DM (1,50 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 6. Dezember 1982

Tuvalu hat am 15. September 1982 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1982 (BGBl. II S. 945).

Bonn, den 6. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 6. Dezember 1982

Tuvalu hat am 15. September 1982 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich an das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1982 (BGBl. II S. 955).

Bonn, den 6. Dezember 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer